

HAUSORDNUNG

(STAND JUNI 2020)

Als Mieter der Räumlichkeiten wird Ihnen für die Mietdauer das Hausrecht für die gemieteten Räume vollumfänglich übertragen. Daraus ergibt sich aber auch, dass Sie als Gastgeber dafür Sorge tragen müssen, dass sich Ihre Gäste so verhalten, dass die Vermieterin (Schloss Immenstadt GmbH & Co. KG) und die Öffentlichkeit, insbesondere die unmittelbare Nachbarschaft keinen Anlass zu Beschwerden hat. Die nachfolgenden Punkte sind als feste Regeln und als Hausordnung festgelegt:

1. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Im Haus gilt ein generelles Rauchverbot außer in den gesondert ausgewiesenen Bereichen. Im Übrigen sind die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten. Der Mieter sorgt um die entsprechende Sicherheitswache, ggf. im Bedarfsfall sogar durch die Feuerwehr und das Rote Kreuz. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Treppen und Räume vor den Eingängen und Notausgängen sind vom Mieter vor und während einer Veranstaltung freizuhalten.

2. DEKORATION

Gegenstände, die der Gast in die Veranstaltungsräume oder das Schloss einbringt, dürfen keine Schäden am Gebäude, Personen oder anderen Gegenständen verursachen. Feuerwerk im In- und Outdoor-Bereich des Schlosses sind nicht gestattet. Skylaternen dürfen ebenfalls nicht gestartet werden. Ferner ist die Verwendung von Konfetti oder kleinteiliger Dekoration (z.B. Dekosand) sowie das Streuen von Blütenblättern untersagt. Sämtliche Dekoration muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

3. NACHTRUHE

Bitte beachten Sie, dass im Außenbereich ab 23:00 Uhr keine Musik bzw. Betätigungen stattfinden dürfen, die die Nachtruhe stören. Im Innenbereich ist die Lautstärke ab 01:00 Uhr deutlich zu reduzieren. Während einer Veranstaltung mit lauter Musik sind alle Fenster geschlossen zu halten.

4. GARDEROBE UND GESCHENKE

Die Garderoben können vom Mieter bedient werden. Die Schloss Immenstadt GmbH & Co. KG übernimmt bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung. Gleiches gilt für liegengeliebene Geschenke oder Geldkuverts.

5. JUGENDSCHUTZGESETZ

Der Mieter bzw. Veranstalter ist verpflichtet, sich an das Jugendschutzgesetz zu halten.

6. MITGEBRACHTE SPEISEN

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Sämtliche Gestaltung von Speisen und Getränken muss von einem gastronomischen Dienstleister erfolgen. Dieser muss in der Lage sein, mehrwertsteuerpflichtige Rechnungen zu erstellen. Ausnahmen zu dieser Regel bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis des Schlosses.